

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Unternehmen der SAIER-Gruppe, Stand: Februar 2020

1. Geltungsbereich ,Schriftform

- a) Diese AEB gelten für Kaufverträge und sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere auch für Werk- und Werklieferverträge, soweit im vorranqig geltenden Kauf-/Liefervertrag im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.
- b) Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssten. Sie gelten nur gegenüber Lieferanten und Geschäftspartnern **aller Unternehmen der SAIER-Gruppe (kurz: SAIER)**, die Unternehmer im Sinn des § 14 BGB sind. Mit seiner Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant sein Einverständnis damit, dass er diese vorliegenden AEB zur Kenntnisnahme erhalten hat und er diese ebenso als Vertragsbestandteil im Sinn eines angenommenen Vertragsangebotes, anerkennt.
- c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **SAIER** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn **SAIER** in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- d) Alle diese AEB ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Übersendung der vereinbarten Änderung per Fax oder als E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

2. Vertragsabschluss

- a) Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor dessen Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot, unbedarft der Annahme durch **SAIER**.

3. Mehr- / Minderlieferung, Frühlieferung

- a) **SAIER** muss eine Mehrlieferung nicht annehmen. Sofern die Mehrlieferung teilbar ist, muss **SAIER** die Menge ablehnen, die vereinbart war. Ist die Lieferung nicht teilbar kann **SAIER** die Lieferung ablehnen, ohne hierdurch einen Annahmeverzug auszulösen.
- b) **SAIER** ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder ggf. Lagerkosten zu berechnen, sofern die Ware nicht sofort genutzt werden kann.

4. Preis / Lieferbedingung, Zahlung / Handelsrechnung, Aufrechnung

- a) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind ausschließlich in Euro-Währung zu verstehen und wertmäßig maßgebend. Vereinbart wird als Lieferbedingung: DDP auf Grundlage der jeweils aktuellen INCOTERMS.
- b) Zahlungsziel für Rechnungen netto ist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Wird die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, wird **SAIER** 3 % Skonto gewährt. Zur Wahrung der 14 Tagefrist genügt es, wenn die Zahlungsanweisung 2 Kalendertage vor deren Ablauf erfolgt. Voraussetzung für eine Zahlungsanweisung ist das Vorliegen einer der Formvorschriften der §§ 14 ff. Umsatzsteuergesetz entsprechend ausgestellter Rechnung einschließlich der Angabe der **SAIER**-Auftragsnummer sowie die erfolgte Warenannahme.
- c) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte aus ähnlichen Kaufgeschäften oder Werk-/Leistungsverträgen mit dem betreffenden Lieferanten/Geschäftspartner, sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages, stehen **SAIER** in ungekürztem Umfang zu.

5. Liefertermin, Drohende Verzögerung, Leistungsstörungen

- a) Der in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist fix und während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von **SAIER** verbindlich. Die gewöhnlichen Geschäftszeiten werden dem Lieferanten in jedem Einzelfall mit der schriftlichen Beauftragung mitgeteilt. Im Fall der Angabe einer Kalenderwoche als Liefertermin, gilt regelmäßig der Freitag in der betreffenden Kalenderwoche als vereinbarter Lieferzeit.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, **SAIER unverzüglich schriftlich** darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann oder die geschuldete Lieferung gar unmöglich wird. Bei Lieferverzögerung, Falsch- oder Schlechtlieferung stehen **SAIER** ausdrücklich die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsinhalte oder der Verletzung von Hauptpflichten aus dem Vertrag, kann **SAIER**, nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen vom Vertrag zurücktreten.
- d) Ist der Verkäufer in Verzug, kann **SAIER** - neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen - pauschalieren Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,2 % pro Arbeitstag des Nettovertragspreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettovertragspreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Verzugschadens bleibt der jeweiligen Partei vorbehalten.

6. Gewährleistung, Garantie

- a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Leistung, d. h. für die vereinbarte Beschaffenheit seines gelieferten Produktes bzw. seines Werkes sowie dafür, dass sein geliefertes Produkt, Werk oder Leistung für die beabsichtigte Verwendung auch geeignet sind. Gleiches gilt für ggf. darüber hinausgehende, vom Lieferanten abgegebene Garantien.
- b) Im Falle eines Mangels ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Fall von Leistungsstörungen oder unerlaubten Handlungen des Lieferanten, behält sich **SAIER** in jedem Fall das Recht auf unbegrenzten Schadensersatz ausdrücklich vor.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate beginnend ab Wareneingang bei **SAIER** unabhängig von einer Nutzung im 3-Schichtbetrieb. Der Ablauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Vertragsgegenstand wegen eines Mangels nicht, oder nur teilweise genutzt werden kann.
- d) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf **SAIER** die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Ausschreibung/Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Kaufvertrag einbezogen wurden. Es ist dabei unerheblich, ob diese Produktbeschreibung von **SAIER**, vom Verkäufer oder dem Hersteller stammt.

7. Produkthaftung, Rückrufaktion

- a) Soweit ein an **SAIER** geliefertes Produkt des Lieferanten zu einem Schaden führt, verpflichtet sich der Lieferant, **SAIER** insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ferner sind die **SAIER** entstandenen Schäden zu ersetzen.
- b) Der Lieferant sichert zu, **SAIER** Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von **SAIER** durchgeführten Rückrufaktion aufgrund des von ihm gelieferten Produktes ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird **SAIER** den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch 10 Mio. € je Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Der Umfang der Schadensersatzpflicht wird nicht durch die Deckungssumme begrenzt.

8. Schutzrecht Dritter, Freistellung

Wird **SAIER** von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, **SAIER** auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst alle Kosten, Ansprüche etc. des Dritten bis zum vollständigen Verbrauch/Verschleiß der bereits gelieferten Produkte. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die **SAIER** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Lieferantenregress

- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB, stehen **SAIER** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **SAIER** ist insbesondere berechtigt, genau die Art einer Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die **SAIER** seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 I BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor **SAIER** einen von seinem Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird **SAIER** den Verkäufer über einen zu reklamierenden Sachverhalt informieren und ihn um schriftliche Stellungnahme ersuchen. Erfolgt diese Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **SAIER** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von **SAIER** geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Die Ansprüche von **SAIER** aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher oder einen Abnehmer von **SAIER**, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet worden ist.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeug, Geheimhaltung

- a) Sofern **SAIER** Sachen dem Lieferanten beistellt, behält es sich hieran das Eigentum vor.
- b) Wird die von **SAIER** beigestellte Sache mit anderen, **SAIER** nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischd oder verbunden, so erwirbt **SAIER** Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilig Miteigentum an **SAIER** überträgt; der Lieferant verwarht das Allein- oder Miteigentum für **SAIER**.
- c) Alle beigestellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben alleiniges Eigentum von **SAIER** und unterliegen als Know-how von **SAIER** der strikten Geheimhaltung. Der Lieferant wird diese mit dem Vermerk „*Fremdeigentum*“ kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von **SAIER** bestellten Produkte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die **SAIER** gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er **SAIER** sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, haftet er für alle hieraus resultierenden Schäden.
- d) Der Lieferant anerkennt, dass alle ihm zur Fertigung/Veredelung von Produkten überlassenen Unterlagen jeder Art ausschließlich zu diesem Zweck überlassen werden. Er hat diese nach Beendigung der Lieferbeziehung zurückzugeben und Kopien jeglicher Form irreversibel zu löschen. Während der Laufzeit des Auftrags sind die Daten nur denjenigen Mitarbeitern des Lieferanten und seiner Unterlieferanten zur Kenntnis zu bringen, die diese zwingend für die Bearbeitung des jeweiligen Auftrags benötigen. Für eventuell der **SAIER** aus einer diesbezüglichen Weitergabe entstandene Schäden haftet der Lieferant.

11. Verhaltenskodex

Der Lieferant hat den Verhaltenskodex des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV) zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, zu globalen Richtlinien sowie zu ethischen und sozialen Grundsätzen anerkannt. Sollte der Lieferant über einen eigenen gleichsinnigen Verhaltenskodex verfügen, so erkennen beide Vertragspartner ihre Kodizes als gleichwertig an. Sie verzichten damit auf eine vertragliche Unterwerfung des Vertragspartners unter ihren eigenen Verhaltenskodex.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- a) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der SAIER-Gruppe.
- b) Erfüllungsort ist der Ort der Übergabe des Produkts bzw. der geschuldeten Leistung.
- c) Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtliche Regelungen sind irrelevant.
- d) Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

13. Verjährung

- a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme, hilfsweise 30 Kalendertage nach dem geplanten Abnahmezeitpunkt, soweit der Verkäufer die erfolglose oder ausbleibende Abnahme nicht zu vertreten hat. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt.
- c) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit **SAIER** wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regel-mäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Datenschutzverordnung

Zur Bearbeitung des Auftrages ist es gemäß Artikel 6 Abs. 1b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich, die Daten des Lieferanten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere auch zu Ihren Rechten, finden Sie unter www.saier-gruppe.de/de/datenschutz/.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht und zwar auch dann nicht, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn Lücken offenbar werden. Lücken jeglichen Ursprungs werden der Lieferant und **SAIER** mit einer nachträglichen Regelung schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Liefervertrages - auch unter Berücksichtigung evtl. niedriger Klauseln - am nächsten kommt.

- SAIER Holding GmbH, D-72275 Alpirsbach
- SAIER Management GmbH, D-72275 Alpirsbach
- SAIER Verpackungstechnik GmbH & Co. KG, D-72275 Alpirsbach
- GFV Verpackungstechnik GmbH & Co. KG, D-72275 Alpirsbach
- E+E Verpackungstechnik GmbH & Co. KG, D-71131 Jettingen